

Allgemeine Geschäfts-, Liefer-, Angebots- und Zahlungsbedingungen der Viscom AG – Stand 11/2020

I. Geltung der Bedingungen

- Die Lieferungen, Leistungen und Angebote von Viscom erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers/Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn Viscom sie schriftlich bestätigt.

II. Angebot und Vertragsschluss

- Die Angebote von Viscom sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von Viscom. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
- Bestandteil eines jeden Angebotes von Viscom sind die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Angestellte von Viscom sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen, oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

III. Preise/Preisbindung

- Soweit nicht anders angegeben, hält sich Viscom an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vereinbart, in Euro ab Werk Hannover, ausschließlich Verpackung, zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie der gesetzlichen Lieferabgaben.
- Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung durch Viscom gültigen Viscom-Preisliste.

IV. Liefer- und Leistungszeit

- Von Viscom genannte Lieferfristen und Termine sind grundsätzlich unverbindlich, sofern Viscom sie nicht durch schriftliche Zusage ausdrücklich als verbindlich angegeben hat. Die Lieferfristen beginnen mit dem Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Abklärung aller technischen Fragen und der rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Kunden. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Teillieferungen sind zulässig und werden gesondert in Rechnung gestellt.
- Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die Viscom die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Rohstoffmangelsituationen, Verkehrsstörungen, Wetereneinfluss, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von Viscom eintreten –, hat Viscom auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen Viscom, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- Sofern Viscom die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2 % des Lieferwertes für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von Viscom.

V. Gefahrübergang

Die Lieferung von Viscom erfolgt – vorbehaltlich abweichender vertraglicher Vereinbarung – nach Maßgabe der jeweils gültigen INCOTERMS (FCA/Frei Frachtführer). Mit der Übergabe der Ware an den Transporteur geht die Gefahr zufälligen Unterganges und der Verschlechterung der Ware auf den Kunden über.

VI. Zahlungen

- Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von Viscom innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.
- Viscom ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Der Kunde wird über die Art der erfolgten Verrechnung informiert. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist Viscom berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

- Gerät der Kunde in Verzug, so ist Viscom berechtigt, ab dem betreffenden Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu berechnen. Weiter ist Viscom berechtigt, für jede Mahnung dem Kunden einen Bearbeitungsaufwand von 10,00 EUR in Rechnung zu stellen.
- Der Kunde ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstreitig sind.

VII. Eigentumsvorbehalt

- Alle gelieferten Waren bleiben Eigentum von Viscom (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich künftig entstehender oder bedingter Forderungen, auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen. Das gilt auch, wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldoforderung.
- Falls die unter Eigentumsvorbehalt von Viscom gelieferten Waren gepfändet oder beschlagnahmt werden, ist der Kunde verpflichtet, Viscom unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Freigabe der Waren entstehen, zu tragen.
- Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware in ordnungsgemäßem Geschäftsverkehr zu verkaufen, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung usw.) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an Viscom ab, die die Abtretung annimmt. Der Kunde ermächtigt Viscom, die an sie abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen.
- Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug – ist Viscom berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu nehmen und ggf. Abtretung des Herausgabeanspruches des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Vorbehaltsware durch Viscom liegt kein Rücktritt vom Vertrag.
- Viscom ist berechtigt, entstandene Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken an eine Bank abzutreten.

VIII. Mängelrügen, Gewährleistung

- Für Sach- und Rechtsmängel haftet Viscom im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts anderes ergibt. Eine über die gesetzlichen Sachmängelhaftungsvorschriften hinausgehende, unselbständige Garantie wird nicht gewährt.
- Sachmängelhaftungsansprüche von Viscom erlöschen insgesamt, wenn durch den Kunden technische Originalkennzeichen entfernt oder beseitigt werden.
- Sachmängel, Fehlmengen oder Falschlieferungen sind unverzüglich nach Empfang der Ware schriftlich binnen Wochenfrist, beginnend mit dem Eingangstag der Lieferung beim Kunden, zu rügen; nicht offensichtliche Mängel binnen Wochenfrist nach ihrer Entdeckung. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware bei Anlieferung sofort auf ihre Identität zu überprüfen. Unterlässt der Kunde eine unverzügliche Anzeige bei Viscom, gilt die Lieferung als genehmigt. Die Untersuchungspflichten gem. § 377 HGB bleiben unberührt.
- Wird ein Sachmangel an der gelieferten Ware nachgewiesen, ist Viscom nach seiner Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung ist Viscom verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Aufwendersersatz findet nur bis zur Höhe des Kaufpreises statt.
- Bei Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht auf Rücktritt vom Vertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises. Weitergehende Ansprüche sind, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen.
- Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung stehen dem Kunden nur dann zu, wenn die Pflichtverletzung von Viscom oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Soweit Viscom keine vorsätzliche Vertragsverletzung trifft, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

7. Gibt der Kunde Viscom keine Gelegenheit, sich von dem Vorliegen des Sachmangels zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware nicht unverzüglich zur Verfügung, ist Viscom gegenüber geltend gemachten Sachmängelhaftungsansprüchen zur Zurückbehaltung berechtigt.
8. Viscom ist berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern, solange der Kunde seine Verpflichtungen Viscom gegenüber im gesetzlichen Umfang nicht erfüllt hat.
9. Die Angaben von Viscom zum Liefer- und Leistungsgegenstand in den Katalogen, Prospekten, Werbung und Preislisten stellen lediglich Beschreibungen, Kennzeichnungen und Richtwerte dar; sie sind ohne Gewähr.
10. Die Verjährungsfrist für sämtliche Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang.

IX. Haftung

1. Soweit nicht ausdrücklich in diesen Bedingungen die Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit, Verzug und Verletzung von vertraglichen Ansprüchen im Zusammenhang mit Mängelansprüchen des Kunden stehen, zugestanden werden, sind sie soweit rechtlich zulässig ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch Viscom.
2. Die Haftung der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Betriebsangehörigen gegenüber dem Kunden werden außer in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
3. Beratungen und Auskünfte erfolgen nach bestem Wissen der Mitarbeiter von Viscom, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeder Haftung. Sofern das Produkthaftungsgesetz Anwendung findet, gelten die Haftungsbeschränkungen gem. Abs. 1 und Abs. 2 nicht für die daraus herrührenden Ansprüche des Kunden auf Haftung für Gefährdung, Körperschäden und private Sachschäden, es sei denn, das Gesetz lässt eine solche Haftungsfreizeichnung ausdrücklich zu.
4. Für mittelbare Schäden und Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn oder Ansprüche Dritter, wird die Haftung ausgeschlossen.
5. Etwasige Schadensersatzansprüche sind der Höhe nach auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
6. Schadensersatzansprüche verjähren mit Ablauf von 12 Monaten ab Gefahrübergang.

X. Haftungseinschränkung bei Prüfplanerstellung

1. Die Erstellung von Prüfplänen erfolgt ausschließlich als Dienstleistung. Die Viscom AG übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Prüfpläne.
Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, wenn zwischen dem Kunden und der Viscom AG eine detaillierte schriftliche Vereinbarung (Spezifikation/Lastenheft) getroffen wird, in der die Anforderungen an die Prüfpläne beschrieben werden.
2. Die Viscom AG haftet nicht für die Prüfbibliotheken des Kunden und die Anwendung der Prüfalgorithmen während laufender Produktion nach Verknüpfung der Prüfpläne mit der jeweiligen Prüfbibliothek, da diese Bibliotheken und Algorithmen durch den Kunden den sich stetig ändernden Prozessgegebenheiten dynamisch angepasst werden.

XI. Lizenz- und Urheberrechte

1. Die Urheberrechte sowie Verwendungs- und Verwertungsrechte an dem verkauften Produkt verbleiben unabhängig von der Lieferung an den Kunden bei Viscom. Der Nachbau einzelner Lieferteile oder Systeme bedarf der schriftlichen Zustimmung von Viscom.
2. Die Vervielfältigung von Viscom-Software ist ausschließlich zu Sicherungszwecken gestattet.

XII. Daten

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass geschäftsbezogene Daten gespeichert und im Rahmen der beiderseitigen geschäftlichen Beziehungen genutzt werden.

XIII. Exportkontrolle

Die Annahme eines Auftrags durch die Viscom AG ist von der Erteilung der Lizenzen für die Export- und/oder Reexport-Kontrolle für die Waren (d. h. Hardware, Software und/oder Technologie) abhängig, soweit dieses nach den Gesetzen und Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika sowie gegebenenfalls weiterer Länder rechtlich erforderlich ist.

Weiterhin ist die Annahme eines Auftrags vom Erhalt einer Erklärung über die zivile Endnutzung, von der Erfordernis von Import- und Reexport-Verzollung am Endnutzungsort (vor der Auslieferung) und/oder der Vorlage von Dokumenten über die Import-Verzollung (nach der Auslieferung) für die angebotene(n)/ bestätigte(n)/ gelieferte(n) Produkte, Technologie und/oder Leistungen abhängig, soweit eins der vorstehenden Dokumente erforderlich ist, um eine Export- und/oder Reexport-Genehmigung zu erhalten.

Die Verweigerung, Rücknahme oder Ungültigkeit der genannten Export-/Reexport-Genehmigungen aufgrund eines Ereignisses, das außerhalb der angemessenen Kontrolle der Viscom AG liegt, entbindet die Viscom AG von ihren vertraglichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Lieferung der jeweiligen Produkte, Technologie und/oder Leistungen.

Die Waren werden weder ganz noch teilweise in Verbindung mit der Entwicklung, Produktion, Handhabung, Bedienung, Wartung, Lagerung, Erkennung, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen, radiologischen oder nuklearen Waffen oder anderen explosiven Vorrichtungen oder der Entwicklung, Produktion, Wartung oder Lagerung von Flugkörpern oder anderen Systemen verwendet, die als Träger derartiger Waffen fungieren können, oder für die Entwicklung, Produktion, Handhabung, Bedienung, Wartung oder Lagerung von Streumunition oder Antipersonenminen oder Menschenrechtsverstöße.

Die Waren sowie jedweder Nachbau der Waren werden nicht aus Bestimmungsorten reexportiert oder exportiert oder auf andere Art auf nationaler oder internationaler Ebene weiterverkauft oder übergeben, die einem UN-, EU- oder OSZE-Embargo unterliegen, wenn dieser Vorgang eine Verletzung der Embargobestimmungen darstellen würde.

XIV. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Viscom und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
2. Soweit gesetzlich zulässig, wird für alle sich aus dem Vertragsverhältnis zwischen Viscom und dem Kunden unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Hannover als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Viscom ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Firmensitzgericht zu verklagen.

XV. Unwirksamkeit von Klauseln

Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Allgemeinen Geschäfts-, Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so treten an die Stelle der unwirksamen Bedingungen solche Regelungen, die dem wirtschaftlich angestrebten Zweck möglichst nahe kommen und den Interessen von Viscom/dem Kunden entsprechen. Die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen wird dadurch nicht berührt.

Hannover, den 09.11.2020
Viscom AG